

HAVELLÄNDISCHE RUNDSCHAU

Pferdevormusterung

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des III. Armeekorps finden im Kreise Osthavelland in der Zeit vom 18. Februar bis 11. März d. Js. Pferdevormusterungen durch den Pferdekommissar, Major Plinzner, nach Maßgabe des hierunter abgedruckten Planes statt. In demselben sind nur die selbstständigen Ortschaften (Gemeinde- und Gutsbezirke) aufgeführt. Demzufolge sind die Pferde von Vorwerken, Ausbauten und dergleichen, da zu stellen, wohin sie in kommunaler Beziehung zugehörig sind.

Die Vormusterungen erstrecken sich lediglich auf Pferde, nicht auf Wagen und Geschirre.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

- a. der unter vier Jahre alten Pferde,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Musterungstage abgefohlt haben – als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Musterungstage ab gerechnet, zu erwarten ist -,
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen – vom Unionklub geführten – Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g. der Pferde welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h. der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Pferdehändler haben ihre sämtlichen Pferde ohne Ausnahme vorzuführen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien – diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind -,
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
4. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausführung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
5. die Botschafter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
6. die königlichen Staatsgestüte,
7. die Remontedepots, hinsichtlich ihrer Betriebspferde,
8. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre estellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.